



Rainer Baake

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870

FAX +49 30 18615 5144

E-MAIL buero-st-b@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, *26* März 2018

Herrn
Ottmar von Holtz
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat März 2018
Frage Nr. 253

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Erhalten auch Betreiber von Kraftwerken, die Verluste machen, eine in §13g (5) Energiewirtschaftsgesetz geregelte Vergütung, die solche Einnahmeausfälle kompensieren soll, die durch die Überführung in die Sicherheitsreserve entstehen, und berechnet sich vor diesem Hintergrund die Höhe der Zahlung an die Betreibergesellschaft des Kraftwerks Buschhaus in Helmstedt?

Antwort:

Laut §13g EnWG werden die betroffenen Kraftwerke für vier Jahre in die Sicherheitsbereitschaft überführt und anschließend endgültig stillgelegt. Für die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung einer Anlage werden entgangene Strommarkterlöse – abzüglich der kurzfristig variablen Erzeugungskosten – sowie ggf. Mehrkosten im Hinblick auf die Stilllegung (zum Beispiel Umrüstmaßnahmen) in den vier Jahren der befristeten Sicherheitsbereitschaft vergütet. Das Strommarktgesetz enthält eine Formel zur Berechnung dieser Vergütung, die genaue Vergütung legt die Bundesnetzagentur jährlich fest. Dies gilt für sämtliche Kraftwerke in der Sicherheitsbereitschaft einschließlich dem Kraftwerk Buschhaus, das bereits zum 1. Oktober 2016 in die Sicherheitsbereitschaft überführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen